



Erläuterungen zur Revision der Verordnung des VBS über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe

Bei der vorliegenden Revision handelt es sich um eine Teilrevision. Nachfolgend werden nur die angepassten oder aufgehobenen Bestimmungen erläutert.

Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1

Bereits heute wird im Rahmen der grundsätzlichen Eignungsabklärung der Impfstatus der Kandidatinnen und Kandidaten geprüft. Diesem Umstand soll hiermit Rechnung getragen und somit in den Katalog der Eignungsabklärung aufgenommen werden.

Artikel 6

Gemäss Art. 60 Bst. d der Verordnung über die Militärdienstpflicht (VMDP; SR 512.21) wird die Dauer der Eignungsabklärung für einen Friedensförderungseinsatz an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet. Im Rahmen der aktuell andauernden Revision der VMDP wird die entsprechende Bestimmung ersatzlos gestrichen. Die zweitägige Eignungsabklärung wird zukünftig nicht mehr an die Ausbildungspflicht angerechnet. In Anlehnung an Art. 60 Bst. d VMDP wird Art. 6 der Verordnung des VBS über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe (PVFMH-VBS; SR 172.220.111.9) ebenfalls ersatzlos gestrichen.

Artikel 8

Gemäss Art. 60 Bst. e VMDP leisten Angehörige der Armee während der Dauer der einsatzbezogenen Ausbildung für einen Friedensförderungseinsatz, Dienst ausserhalb der Formation unter Anrechnung an die Ausbildungsdienstpflicht. Dementsprechend sieht Art. 8 der PVFMH-VBS vor, dass soweit die Ausbildungspflicht noch nicht erfüllt ist, die einsatzbezogene Ausbildung besoldet und an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet wird. Im Rahmen der aktuell andauernden Revision der VMDP wird die entsprechende Grundlage in Art. 60 Bst. e VMDP ersatzlos gestrichen. In Anlehnung an die Revision der VMDP wird folgerichtig auch Art. 8 PVFMH-VBS ersatzlos gestrichen. Die einsatzbezogene Ausbildung soll neu mittels öffentlich-rechtlichem Arbeitsvertrag auf Grundlage der Verordnung über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe (PVFMH; SR 172.220.111.9) geleistet und nicht mehr an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet werden.

Artikel 9

Fällt ein Ausbildungsdienst gemäss VMDP zeitlich ganz oder teilweise mit einem Einsatz zusammen, so ordnet die zuständige Behörde eine Dienstverschiebung aus militärischen Gründen an. Diese Bestimmung soll grundsätzlich in der vorliegenden Form beibehalten werden, um die operationelle Leistungsbereitschaft im Einsatzraum jederzeit sicherstellen zu können. Bei mehrjährigen Engagements kann dies unter Umständen dazu führen, dass bestimmte Armeeangehörige im Friedensförderungsdienst notwendige Aus- und Weiterbildungen nicht absolvieren können, was das militärische Weiterkommen des Personals beeinträchtigen kann. Daher soll die das Kommando Operationen, in begründeten Ausnahmefällen und nur sofern es die operationellen Bedürfnisse erlauben, Ausbildungsdienste gemäss VMDP bewilligen können.

Artikel 11 Absatz 2

Artikel 11 Absatz 2 soll an die langjährige Praxis angepasst werden, wonach Anstellungsverträge in der Regel auf ein Jahr beschränkt sind. Je nach Einsatzgebiet und Personal ist es aber sinnvoll individuelle Arbeitsverträge auch für zwei oder mehr Jahre auszustellen.

Artikel 11 Absatz 3

Absatz 3 wird in Anlehnung an die Streichung von Artikel 6 und Artikel 8 der vorliegenden Verordnung ebenfalls ersatzlos gestrichen.



Artikel 11 Absatz 4

Absatz 4 soll an die gelebte Praxis angeglichen werden und zusätzlich den administrativen Aufwand reduzieren. Gegenwärtig besteht, insbesondere bei Schlüsselfunktionen, ein grosses Bedürfnis die individuellen Einsatzverträge zu verlängern, um den Wissenstransfer im Einsatzraum sicherzustellen. Aktuell benötigt es nach einer Einsatzverlängerung jeweils die Bewilligung der übergeordneten Stelle im Kommando Operationen. Neu soll eine entsprechende Bewilligung erst nach zwei Einsatzverlängerungen erforderlich sein.

Artikel 11a Absatz 1

Gemäss Art. 12 Abs. 1 PVFMH kann das Personal mit einem befristeten oder unbefristeten öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag angestellt werden. Diese Bestimmung wird in Art. 11 Abs. 2 PVFMH-VBS gegenwärtig dahingehend eingeschränkt, dass im Rahmen der militärischen Friedensförderung der Arbeitsvertrag für den konkreten Einsatz auf dessen Dauer resp. auf ein Jahr beschränkt ist. Für Funktionen von Spezialistinnen und Spezialisten sollen neu mehrjährige Arbeitsverträge von bis zu fünf Jahren möglich sein, wobei die Missionsgebiete jeweils variieren können. Hierfür sollen Verträge mit Maximaldauer und gegenseitiger Kündigungsmöglichkeit ausgestellt werden. Durch die Kündigungsmöglichkeit soll insbesondere den operationellen Rahmenbedingungen in den Einsatzgebieten gerecht werden. Diese können unter Umständen zur Folge haben, dass im Rahmen eines bestehenden mehrjährigen Anstellungsverhältnisses, u.a. keine geeigneten Funktionen mehr angeboten werden können, ein Missionsgebiet frühzeitig verlassen werden muss oder Kandidatinnen und Kandidaten von Seiten einer Mission abgelehnt respektive nicht mehr verlängert werden. In solchen Situationen kann es dazu kommen, dass die zuständige Stelle keine alternativen Einsatzmöglichkeiten bieten kann, weshalb die Möglichkeit vorgesehen werden soll, das Anstellungsverhältnis innert angemessener Frist aufzulösen. Im Weiteren sollen bei mehrjährigen Einsatzverträgen auch die Bedürfnisse und persönlichen Pläne des Einsatzpersonals berücksichtigt werden. Sofern das Ausscheiden aus dem Einsatzvertrag von Seiten des Einsatzpersonals gewünscht wird, soll in begründeten Fällen auch die einseitige Kündigungsmöglichkeit von Seiten des Personal vorgesehen werden. Die Kündigungsgründe folgen den Bestimmungen von Art. 10 Abs. 3 des Bundespersonalgesetzes (BPG; SR 172.220.1). Generell wird aber davon ausgegangen, dass die gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen eingehalten werden können, weshalb diese Kündigungsmöglichkeit nur als Ausnahmetatbestand angesehen werden soll.

Artikel 11a Absatz 2

Für den Regelfall sieht Artikel 10 Abs. 1 PVFMH-VBS vor, dass die Ausbildung und der Einsatz in separaten Arbeitsverträgen geregelt werden. Bei mehrjährigen Verträgen, wie sie in Artikel 11a PVFMH-VBS vorgesehen sind, ist diese Separierung aber weniger sinnvoll. Für die verschiedenen Einsatzgebiete sind teilweise verschiedene Ausbildungskurse vorgesehen. Je nach dem wo die Spezialistinnen und Spezialisten eingesetzt werden, sind separate Ausbildungskurse zu absolvieren. Daher soll jeweils ein Arbeitsvertrag ausgestellt werden, welcher sowohl die Ausbildung als auch den Einsatz abdeckt.

Artikel 11a Absatz 3

Im Rahmen von mehrjährigen Engagements der Spezialistinnen und Spezialisten ist vorgesehen, dass dieses Einsatzpersonal in verschiedenen Missionsgebieten eingesetzt wird. Da nicht immer ein nahtloser Übertritt von einem Missionsgebiet in ein anderes sichergestellt werden kann, muss zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden das Einsatzpersonal während einer bestimmten Dauer in der Schweiz einzusetzen. Hierfür sollen sogenannte Poolstellen innerhalb des Kommando Operationen der Gruppe Verteidigung respektive im Kompetenzzentrum SWISSINT geschaffen werden, welche es erlauben, dass Einsatzpersonal während wenigen Wochen oder Monaten auch ausserhalb eines Einsatzgebietes zu beschäftigen. Die Anzahl



Poolstellen ist dabei begrenzt. Gegenwärtig wird von rund fünf Poolstellen ausgegangen, voraussichtlich aus bereits bestehenden Einsatzstellen, wobei diese jeweils punktuell und nicht ununterbrochen belegt sein werden.